

REGIONA „Hausrat“ – Gewußt-wie. Machen Sie sich schlau!

Hausratversicherung. Das Wichtigste verständlich erklärt. Ein besonderes Service für alle Mitglieder der Regiona Versicherungsvereine.

Diese Information ersetzt nicht die Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die eine wesentliche Vertragsgrundlage bilden.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich nach Maßgabe der auf Ihrer Police angeführten Versicherungsbedingungen, die Ihnen gerne Ihr Berater übermittelt oder durch die Geschäftsstelle übersandt wird.

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Der gesamte Wohnungsinhalt, der dem privaten Gebrauch oder Verbrauch aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen dient; Geld, Schmuck, Edelsteine udgl.; Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) bis zu einem Ausmaß von 5 m² pro Einzelscheibe; Antennenanlagen am Grundstück; Fremde Sachen – ausgenommen die der Mieter. In Miet- und Eigentumswohnungen zusätzlich Malereien, Tapeten, Fliesen, Fußböden, Wand-, Deckenverkleidungen, Sanitär- und Heizungsanlagen.

Schadenminderungskosten; Feuerlösch-, Bewegungs-, Schutz-, Abbruch-, Aufräum-, Reinigungs- und Entsorgungskosten bis 5 % der Versicherungssumme. Kosten für notwendige Schloßänderungen bis EUR 730,--.

Welche Gefahren sind versichert?

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz
- Leitungswasser aus Zu- und Ableitungen
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Steinschlag
- Glasbruch (sofern versichert)

- Einbruchdiebstahl und Beraubung mit nachfolgenden Höchstentschädigungen

Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Losungswort: freiliegend bis EUR 400,--

In Möbelstücken bis EUR 2.000,--

Schmuck, Briefmarken- und Münzsammlungen:

freiliegend bis EUR 2.200,--

In Möbelstücken bis EUR 10.000,--

Im Falle eines einfachen Diebstahl:

Bargeld und Valuten bis EUR 400,--

Sonstiger Inhalt bis EUR 1.500,--

- Privat- und Sporthaftpflicht Pauschaldeckungssumme: EUR 150.000,--

Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmer, Ehegatten/Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens. Die Kinder gelten darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen.

Darüber hinaus gilt der jeweils vereinbarte Deckungsumfang Ihrer **Regiona Hausrat Variante!**

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

(sofern nicht im Rahmen der Regiona Hausrat eingeschlossen)

In der Sachversicherung:

- Schäden an E-Geräten durch indirekten Blitzschlag und die Energie des elektrischen Stroms.
- Schäden an Sachen, die der Wärme bewusst ausgesetzt werden (z.B. beim Bügeln, Rösten).
- Sengschäden (z.B. durch Zigaretten, glühende Kohle udgl.)
- Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurungen, Lawinen, Lawinenluftdruck, Bodensenkung, dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse.
- Schäden über der Höchstentschädigung für Wertsachen infolge Einbruch/Diebstahl
- Schäden durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau, Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
- Glasbruchschäden an Beleuchtungskörpern, Hohlgläsern, optischen Gläsern, Kunstverglasungen, Kochflächen, Glasdächern, Handspiegeln und Glasbausteinen, Maschinen- und Geräteverglasungen.
- Kriegereignisse jeder Art, Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen; innere Unruhen, Bürgerkrieg, Aufruhr und dgl.

- Schäden durch Erdbeben, andere außergewöhnliche Naturereignisse, Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung.

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

(sofern nicht im Rahmen der Regiona Hausrat eingeschlossen)

In der Privathaftpflichtversicherung:

- Ansprüche aus Verträgen oder besonderen Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht.
- Schadenersatzverpflichtungen bei Schäden die rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt wurden bzw. der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden müsste, jedoch in Kauf genommen wurde.
- Haltung oder Verwendung von Kraft- und Luftfahrzeugen, Luftfahrgeräten und Anhängern.
- Schadenersatzverpflichtungen aus einer betrieblichen, beruflichen, gewerbsmäßigen Tätigkeit.
- Schäden die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen zugefügt werden.
- Schäden an entliehenen oder in Verwahrung genommenen Sachen.
- Schäden durch Beförderung oder sonstige Tätigkeiten an (un)beweglichen Sachen.
- Schäden an Sachen durch allmähliche Emission bzw. Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder nichtatmosphärischen Niederschlägen.

Wo gilt die Versicherung?

- In den bewohnten Räumlichkeiten des in der Polizze angeführten Versicherungsortes.
- Am Dachboden, im Keller oder Ersatzraum – jedoch nur für Sachen des Wohnungsinhaltes die üblicherweise dort aufbewahrt, gelagert oder abgestellt werden.
- Im Freien auf dem Grundstück und im Stiegenhaus gelten versichert: Gartenmöbel, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche und gesicherte Fahrräder.
- Vorübergehend aber nicht länger als 6 Monate/Jahr in ständig bewohnten Gebäuden auch außerhalb der Wohnung in Europa oder einem Mittelmeeranliegerstaat – begrenzt mit 10 % der Versicherungssumme bzw. 10 % der Höchstentschädigungssummen für Wertsachen.
- Bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs auch während des Umzuges.

Was wird im Schadenfall entschädigt?

- Sofern der Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sachen über 40 % des Wiederbeschaffungspreises neuer Sachen gleicher Art und Güte liegt, ersetzt der Versicherer bei beschädigten oder zerstörten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch den Versicherungswert vor dem Schaden.
- Bei Glasbruchschäden die Wiederherstellungskosten, Notverglasungs- und Notverschalungskosten.
- Bei Tapeten, Malerei, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff der Zeitwert.
- Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert der Verkehrswert.
- Bei Wertpapieren und Einlagebüchern mit Losungswort die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens den Versicherungswert vor dem Schadeneintritt.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihren Betreuer oder in der Geschäftsstelle.

Beachten Sie nachstehende Obliegenheiten!

Zur Vermeidung einer allfälligen Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes haben der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherten Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles bzw. im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den Ersatz verlangt wird, folgende Obliegenheiten einzuhalten:

1. Obliegenheiten für alle Sachversicherungen (Artikel 10 der ABS2001)

Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt.

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.

Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers in der Hausratversicherung Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind:

1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren; sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B400);
3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen. Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Schadenmeldepflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

Schadenaufklärungspflicht

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers in der Privathaftpflichtversicherung

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

1.2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen: der Versicherungsfall; die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung; die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person; alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

1.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

1.4. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1. finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 13 der ABH Anwendung.

3. Vollmacht des Versicherers: Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.